

3.1.12

Satzung über eine Veränderungssperre zur Sicherung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Mackenzell "Am vorderen Haugraben", Gemarkung Mackenzell, Flur 1

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, 2004 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617) i. V. m. den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I 2005 I S. 142) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 21. September 2010 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem beigefügten Plankartenauszug, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches, die von der Veränderungssperre nicht erfassten Veränderungen aus § 24 des Baugesetzbuches.

Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

§ 3

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch 2 Jahre nach der Bekanntmachung nach Satz 1.

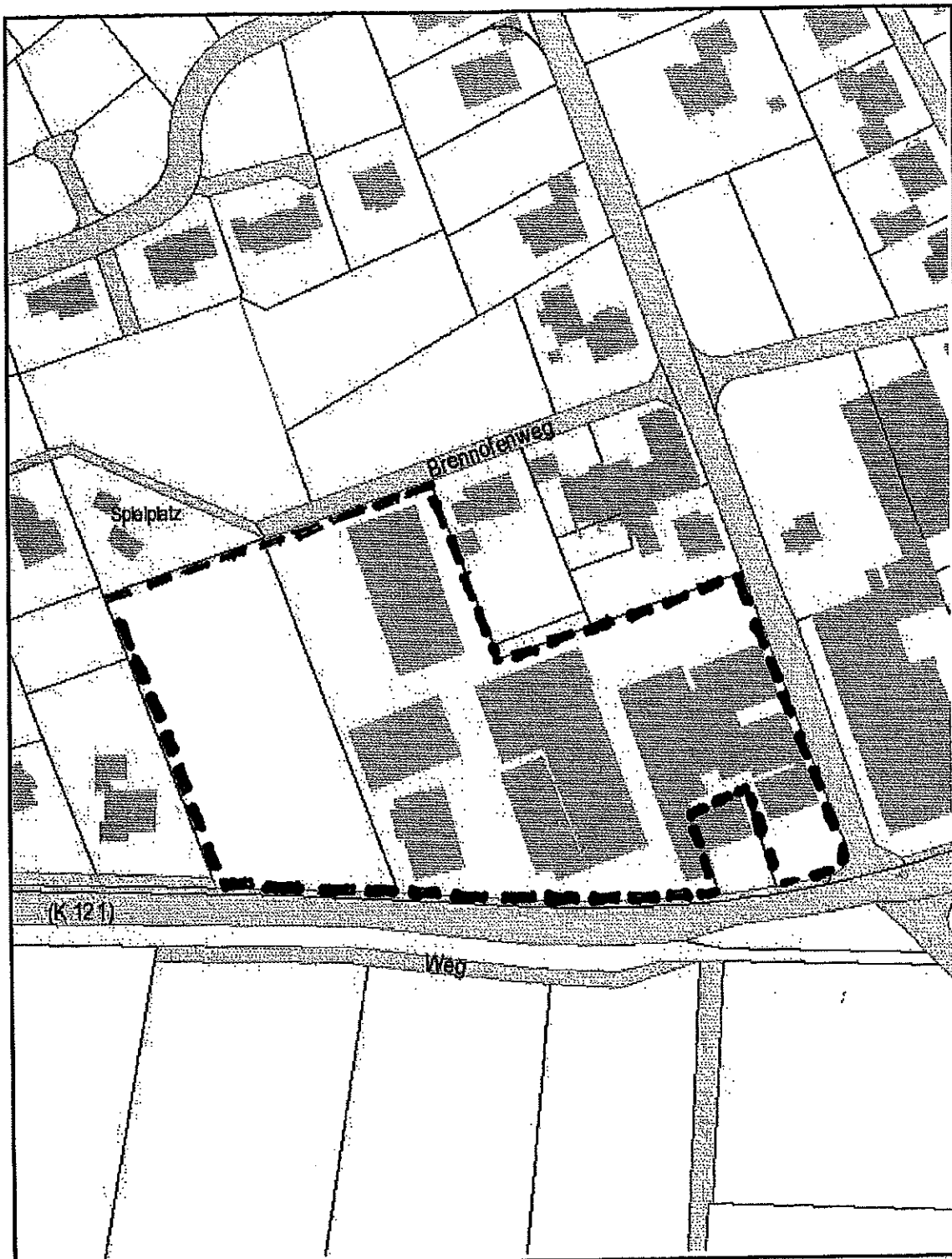
Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches bleibt unberührt.

Hünfeld, den 29. September 2010

DER MAGISTRAT DER STADT HÜNFELD

Dr. Fennel
Bürgermeister

Anlage
Plankartenauszug



Anlage zur Satzung über eine Veränderungssperre zur Sicherung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Mackenzell "Am vorderen Haugraben", Gemarkung Mackenzell, Flur 1

Bearbeitet: STADTBAUAMT HÜNFELD
Bauordnung und Hochbau

Datum: 21. September 2010

